

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1487

Stiftung Selbsthilfe Schweiz, 4053 Basel: Beitrag aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2014

1. Erwägungen

Die Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ setzt sich zur Förderung der Selbsthilfe ein und fungiert als Dachorganisation der regionalen Selbsthilfekontaktstellen. Im Businessplan für die Jahre 2012 bis 2015 stehen unter anderem die Bündelung der Anstrengungen zur Förderung der Selbsthilfeaktivitäten sowie der Aufbau einer Internet-Plattform für gemeinschaftliche Selbsthilfe. Diese eingeleiteten verstärkten Aktivitäten von „Selbsthilfe Schweiz“ erfordern allerdings auch vermehrte Ressourcen. Die Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ ist für das Jahr 2014 ein Beitrag von Fr. 4'055.-- gemäss SODK-Empfehlung aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ auf das PC-Konto Nr. CH04 0900 0000 4038 0894 0, z.G. Selbsthilfe Schweiz, Basel, anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn (5)
dv/SelbsthilfeSchweiz.doc
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Sozialintegration und Prävention
Selbsthilfe Schweiz, Carmen Rahm, Laufenstrasse 12, 4053 Basel